



Ein Autounfall was nun?

Die wichtigsten Fakten, Rechte und Begriffe im Überblick

Wenn man unverschuldet in einen Unfall verwickelt wurde, dann ist man so zu stellen wie ohne Unfall. Das bedeutet, dass der Unfallgegner und seine Haftpflichtversicherung dem Unfallgeschädigten alle unfallbedingten Kosten zu erstatten haben. Dazu zählen unter anderem folgende Kostenpositionen:

- *Reparaturkosten – gemäß Rechnung, in der Regel brutto
(Ausnahme: man ist zum Abzug der Vorsteuer berechtigt und hat das beschädigte Fahrzeug im Betriebsvermögen)
oder Reparaturkosten netto – wenn man fiktiv abrechnen möchte*
- *Wertminderung*
- *Gutachterkosten*
- *Anwaltskosten*
- *Mietwagenkosten oder Nutzungsausfall*
- *Reinigungskosten*
- *Unfallpauschale*
- *Abschleppkosten*
- *Schmerzensgeld*
- *Verdienstaussfall*

(Diese Aufzählung ist nicht abschließend!)

Als Unfallgeschädigter sollte man unbedingt einen Gutachter sowie einen Anwalt seiner Wahl beauftragen, um seine Ansprüche vollständig durchsetzen zu können. Ansonsten bleiben verlieren Sie viel Geld. Vor allem die Wertminderung ist ein sehr beliebte Kürzungsposition. Dies geschieht meistens ohne jede Begründung und/oder Berechtigung. Davon sollten Sie sich schützen, indem Sie Profis beauftragen.

1 Schadengutachten

Sinn eines Schadengutachtens ist es, gegenüber Dritten eine Beweissicherung über die eingetretenen Schäden am eigenen Fahrzeug in der Hand zu haben. Wie könnte man nach einer Reparatur eines Unfallschadens oder nach dem Verkauf des verunfallten Fahrzeuges beweisen, in welchem Umfang und welcher Art der Schaden war? Dieses ist insbesondere wichtig, wenn es nach der Instandsetzung zu einem Rechtsstreit hinsichtlich des eingetretenen Schadens oder des Unfallhergangs kommt.



Verunfallte Fahrzeuge werden entweder am Unfallort, in der Werkstatt, in der Verwahrstelle oder beim Kunden besichtigt. Falls erforderlich werden Nachbesichtigungen nach Teilerlegung im Reparaturfall vorgenommen.

Bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall haben Sie u.a. Anspruch auf ein Schadengutachten eines Sachverständigen Ihrer Wahl, soweit es sich nicht um einen Bagatellschaden handelt. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob die Bagatellschadengrenze überschritten wird, kommen Sie mit ihrem Fahrzeug bei uns vorbei und wir beraten Sie diesbezüglich gerne.

Auf Basis eines Schadengutachtens können Sie:

- bei einem späteren Fahrzeugverkauf belegen welcher Schadenumfang an Ihrem Fahrzeug vorlag (Offenbarungspflicht);
- eine Wertminderung fordern;
- sich die Reparaturkosten oder den Wiederbeschaffungswert bei fiktiver Abrechnung auszahlen lassen;
- eine Nutzungsausfallpauschale beanspruchen;
- mit Ihrem Rechtsanwalt weitere juristische Schritte klären;

Oftmals bieten Versicherungen bei Verkehrsunfällen dem Geschädigten eine unbürokratische Abwicklung des Schadens an und schlagen einen «hausinternen» Gutachter vor. Sie sollten wissen, dass Sie als Geschädigter grundsätzlich nicht verpflichtet sind, diesen Vorschlag zu akzeptieren.

Der Gutachter ist regelmäßig im Namen seines Auftraggebers tätig, so dass nicht ausgeschlossen ist, dass er in erster Linie dessen Interessen vertritt.

2 Abkürzungen

- **WBW:** Wiederbeschaffungswert. Der Wert des Fahrzeuges unmittelbar vor dem Unfall
- **RW:** Restwert. Der Wert des Fahrzeuges nach dem Unfall
- **WBA:** Wiederbeschaffungsaufwand. Differenz aus WBW – RW
- **Reparaturaufwand:** Reparaturkosten zuzüglich Wertminderung
- **130%-Grenze, auch Opfergrenze:** In Deutschland dürfen Fahrzeuge bis zum 1,3-fachen des WBW repariert werden (KH)
- **Integritätsinteresse:** ist das Interesse eines Eigentümers am unbeeinträchtigten Fortbestand seines Eigentums
- **Wertminderung:** Minderwert des Fahrzeuges aufgrund des Unfalls
- **Wertverbesserung:** Eine Verbesserung des Fahrzeugwertes aufgrund der Unfallreparatur. Angabe immer pauschal in Euro (KH)
- **NfA(Neu für Alt):** Abzug aufgrund einer Verbesserung des Bauteils durch die Unfallreparatur. Angabe in Prozent pro Bauteil (Kasko)
- **Bagatellschaden:** Schäden unter 750,-€ (1000,-€), reine Lackschäden
- **Vorschaden:** Ein reparierter oder nicht reparierter Schaden am Fahrzeug welcher vor dem zu besichtigenden/reparierenden Schadenereignis eingetreten ist.
- **Nachschaden:** Ein reparierter oder nicht reparierter Schaden am Fahrzeug welcher nach dem besichtigenden/reparierenden Schadenereignis eingetreten ist.
- **HIS-Datei:** Schufa der Versicherer (Hier werden Daten bezüglich Fahrzeug, AST, VN gespeichert)

3 Merkantiler Minderwert

Der Merkantile Minderwert ist der Betrag, um den das unfallbeschädigte Fahrzeug nun bei einem Weiterverkauf weniger Wert ist. Als Unfallgeschädigter ist man so zu stellen, wie ohne Unfall. Wenn man vorher ein unfallfreies Fahrzeug hatte, wird man beim Weiterverkauf nun – aufgrund der Unfalleigenschaft – weniger Geld bekommen. Diese Differenz wird als



Merkantiler-Minderwert bezeichnet. Wie hoch der merkantile Minderwert ist, wird durch einen Sachverständigen festgestellt. Selbst wenn man vorher einen Unfall hatte, kann ein weiterer Unfallschaden dazu führen, dass das Fahrzeug beim Weiterverkauf noch weniger Geld einbringt und somit einer Merkantiler-Minderwert (erneut) eingetreten ist. Es ist immer auf den Einzelfall abzustellen, so dass es keine pauschale Formel gibt. Die Wertminderung enthält keine Umsatzsteuer, da es sich hierbei um einen nicht steuerbaren Betrag handelt.

Die Haftpflichtversicherungen lehnen gerne und schnell die Bezahlung eines merkantilen Minderwertes ab. Oft zu Unrecht. Dabei beziehen sich die Versicherungen auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1978. Damals hatte der Bundesgerichtshof noch eine „Faustregel“ aufgestellt und die Rechtsauffassung vertreten, dass ein Merkantiler-Minderwert nicht anfällt, wenn das unfallbeschädigte Fahrzeug älter als 5 Jahre ist und/oder eine Laufleistung von über 100.000 KM hat. Diese Rechtsprechung ist spätestens seit dem 23.11.2004 überholt. Aber das verrät die Versicherung den Unfallgeschädigten nicht. Als Unfallgeschädigter kann man sich auf die Angaben des beauftragten Gutachters verlassen. Wenn dieser einen merkantilen Minderwert festgestellt hat, dann sollte man auch die Bezahlung des jeweiligen Betrages bestehen und sich nicht von der gegnerischen Haftpflichtversicherung hinter das Licht führen lassen.

4 Grundlage für die Tätigkeit des Kfz-Sachverständigen

Die Grundlage für die Tätigkeit des Kfz-Sachverständigen findet sich bei einem Haftpflichtschaden in der Gesetzgebung.

Basis hierfür ist das BGB § 823 Schadenersatzpflicht:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Weiterhin BGB § 249 Art und Umfang des Schadenersatzes:

(1) Wer zum Schadenersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

(2) Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadenersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Bei der Beschädigung einer Sache schließt der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

Die Tätigkeit des Kfz-Sachverständigen im Kaskoschaden beruht nicht auf der Gesetzgebung, sondern auf dem Vertragsrecht. Hier kommt es auf den zwischen Ihnen und dem Versicherer abgeschlossenen Vertrag an. Zur Prüfung Ihrer Kaskoschadenangelegenheit ist somit die Vorlage des Versicherungsvertrages und der allgemeinen Kraftfahrtbedingungen (AKB) zwingend erforderlich.



5 Alt- und Vorschäden

Oftmals werden Alt- und Vorschäden nicht ordnungsgemäß deklariert. Als Altschäden bezeichnet man am Fahrzeug noch festzustellende und nicht reparierte Beschädigungen. Vorschäden bedeuten reparierte Altschäden.

Sollte sich im Rahmen der Schadensabwicklung herausstellen, dass Vorschäden nicht ordnungsgemäß deklariert sind, ergeben sich hieraus sowohl strafrechtliche als auch zivilrechtliche Konsequenzen. Um Verwechslungen zu vermeiden, wird der Vorschaden auch reparierter Vorschaden und der Altschaden als nicht reparierter Vorschaden benannt.

6 Wiederbeschaffungswert

Der Wiederbeschaffungswert ist der Wert Ihres Fahrzeuges unmittelbar vor dem Unfall.

Unter dem Wiederbeschaffungswert versteht man den Betrag, den der Geschädigte aufwenden muss, um bei einem seriösen Fahrzeughändler ein gleichartiges und gleichwertiges Fahrzeug zu erwerben. Bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes wird das Fahrzeugalter, die Laufleistung, die Anzahl der Vorbesitzer, der Fahrzeugzustand, evtl. festgestellte Alt- oder Vorschäden, vorhandene Sonderausstattungen und Zubehör berücksichtigt. Des Weiteren die Fälligkeiten von Haupt- und Abgasuntersuchungen sowie im Wesentlichen alle übrigen, den Wert des Fahrzeuges beeinflussenden Faktoren einschließlich der regionalen und saisonalen Marktlage.

7 Restwert

Der Restwert ist der Wert ihres Fahrzeuges nach dem Unfall.

Zur Definition des Restwertes hat der BGH bereits am 04.06.1993 entschieden, dass der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2 BGB die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeugs grundsätzlich zu dem Preis vornehmen darf, den ein von ihm eingeschalteter unabhängiger Sachverständiger als Wert auf dem allgemeinen Markt ermittelt hat. Auf höhere Ankaufpreise spezieller Restwertaufkäufer muss der Geschädigte sich in aller Regel nicht verweisen lassen. Den Restwert ermittelt ein unabhängiger Sachverständiger unter Berücksichtigung des konkreten Schadenbildes und regionaler Marktgegebenheiten.

8 130%-Grenze, auch Opfergrenze genannt

Übersteigen die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert um bis zu 30 %, kann der Geschädigte das Fahrzeug dennoch instand setzen lassen, soweit er das Fahrzeug weiter nutzt und die Reparatur fachgerecht durchgeführt wird.

9 Fiktive Abrechnung

Nach einem unverschuldeten Unfall wünschen Sie sich, dass der Schaden statt Reparatur durch Bargeld abgegolten wird, weil die Beule Sie nicht stört oder weil Sie das Geld anderweitig verwenden möchten?

Kein Problem. Grundlage für eine solche Abrechnung, auch fiktive Abrechnung genannt, ist ein Gutachten eines von Ihnen beauftragten Kfz-Sachverständigen.

Bei fiktiver Abrechnung wird die Mehrwertsteuer nur erstattet, sofern Sie tatsächlich anfällt. Das heißt, dass auch bei Reparatur in Eigenregie die Mehrwertsteuer teilweise erstattet wird. Zum Beispiel durch den Einkauf der Ersatzteile.



10 Totalschaden

Von einem Totalschaden spricht man, wenn die Wiederherstellung des beschädigten Fahrzeuges entweder nicht möglich (technischer Totalschaden) oder unwirtschaftlich ist (wirtschaftlicher Totalschaden). Der Anspruch auf Wiederherstellung verwandelt sich dann in einen Anspruch aus Geldersatz.

Technischer Totalschaden liegt vor bei völliger Zerstörung des Fahrzeugs oder bei Unmöglichkeit der Reparatur aus technischen Gründen.

Von einem wirtschaftlichen Totalschaden spricht man, wenn unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gegebenheiten die Reparaturwürdigkeit nicht mehr vorliegt.

11 Nutzungsausfall und Schadenminderungspflicht

Grundsätzlich ist jeder Geschädigte oder Versicherungsnehmer verpflichtet, alles nach seinen Möglichkeiten zu unternehmen, um den entstandenen Schaden gering zu halten. Manche Versicherer versuchen, unter Berufung auf die Schadenminderungspflicht des Geschädigten, die Zahlung berechtigter Schadenersatzforderungen zu verweigern.

Das Recht des Geschädigten auf Einschaltung eines Anwalts und Kfz.-Sachverständigen oder die freie Auswahl eines Reparaturbetriebes oder Mietwagenunternehmens wird durch die Schadenminderungspflicht nicht berührt. Auch der Verkauf eines unfallbeschädigten Fahrzeuges im Haftpflichtschadenfall auf der Grundlage eines vom Sachverständigen festgelegten Restwertes ohne Rücksprache mit dem zahlungspflichtigen Versicherer stellt keinen Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht dar.

Dagegen sollte bei Kaskoschäden vor Verkauf des Unfallfahrzeuges oder Einleitung der Reparatur Kontakt mit dem Versicherer aufgenommen werden.

12 Die geldwerte Entschädigung

Die geschädigte Person kann einen Leihwagen mieten, oder sich für den Nutzungsausfall entschädigen lassen. Die gängige Rechtsprechung lässt Ihnen die Wahl: Geld oder Auto? Für einen Mietwagen sollten Sie sich eher nur dann entscheiden, wenn Sie täglich mehr als 25 Kilometer fahren, oder wenn Sie zwar weniger fahren, aber in einer Gegend mit schlechter öffentlicher Verkehrsanbindung wohnen.

Für die Bestimmung der Höhe der geldwerten Nutzungsausfall-Entschädigung wird üblicherweise die Nutzungsausfalltabelle von Sanden/Danner/Küppersbusch (heute auch Schwacke-Liste genannt) herangezogen. Die Grundlage für die Länge des Nutzungsausfalls ist die im Gutachten angegebene Zeit, zu der die Wartezeit auf das Gutachten und zwei-drei Tage Bedenkzeit hinzugerechnet werden können.